

DEKRET DES LANDESHAUPTMANNES vom 23. Februar 1998, Nr. 5 1)**Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz
1998****ABSCHNITT I****1. (Bauleitplan der Gemeinde)**

(1) Die Beibehaltung der Flächenwidmung, wie sie im alten Bauleitplan der Gemeinde enthalten war, wird nicht als Änderung der Zweckbestimmung im Sinne von Artikel 19 Absatz 5 des Landesraumordnungsgesetzes angesehen, falls die Überarbeitung desselben von der Gemeinde vor Ablauf der in Artikel 18 Absatz 2 des Landesraumordnungsgesetzes vorgesehenen Zehnjahresfrist beschlossen wird.

(2) Der Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan ist versehen mit einer geologischen und hydrogeologischen Karte des gesamten Landesgebietes.

(3) Für bestehende und geplante Siedlungen muß zum Bauleitplan eine Studie der geologischen Eigenschaften des Bodens ausgearbeitet werden, die, auch den Bodenschutz und den Schutz der Wasserreserven sowie eine rationelle Bodennutzung berücksichtigen muß. Zu diesem Zweck wird das Gemeindegebiet in Zonen verschiedener urbanistischer Bestimmungen eingeteilt (geologische Risikozonen).

(4) Die Kartierung der Zonen sowie die jeweiligen Vorschriften sind bei der Ausarbeitung des Bauleitplanes und der Varianten zu erstellen und im Falle der Feststellung von verändertem Risiko abzuändern.

(5) Klassifizierung des geologischen Risikos:

a) Zonen mit hohem geologischen und hydrogeologischem Risiko: absolutes Bauverbot. Für den Siedlungsbestand müssen entsprechende Maßnahmen der Kontrolle, Absicherung und/oder Befestigung durchgeführt werden, widrigenfalls eine Evakuierung vorzunehmen ist. In diesen Zonen dürfen Sicherungsarbeiten und notwendige Infrastrukturen errichtet werden, sofern dies durch entsprechende geologische und geotechnische Untersuchungen und Gutachten befürwortet wird.

b) Zonen mit kontrollierbarem geologischen und hydrogeologischen Risiko: in diesen Zonen ist eine Bebauung unter bestimmten, der jeweiligen geologisch- hydrogeologischen Situation gemäßen Bedingungen erlaubt. Auf jeden Fall ist der laut Artikel 66 Absatz 3 des Landesraumordnungsgesetzes abgefaßte Bericht erforderlich.

c) Geologisch stabile Zonen: in diesen Zonen kann eine Bebauung ohne geologische Einschränkungen erfolgen, unter der Bedingung, daß die Eingriffe keine erheblichen Auswirkungen auf den Untergrund haben, die das Gleichgewicht erheblich stören. In diesen Fällen bedarf es eines geologisch - geotechnischen Gutachtens.

d) Schutzgebiete für Quellen und Tiefbrunnen zur Versorgung mit Trinkwasser: diese ergänzen die obgenannten Zonen aufgrund der spezifischen hydrogeologischen Situation. Sie beinhalten die Vorschriften zum Schutz der Grundwasservorkommen.

2. (Ablauf der Fallfristen und urbanistische Standards)

(1) Die Fallfristen für die Genehmigung der Bauleitpläne sowie der Durchführungspläne im Sinne von Artikel 32 des Landesraumordnungsgesetzes laufen von dem Tag an, an dem der entsprechende Projektvorschlag mit den vorgeschriebenen Unterlagen bei der Abteilung Raumordnung der Landesverwaltung eingelaufen ist.

(2) Die Nettosiedlungsdichte darf in neuen Wohnbauzonen der Städte 3,5 m³/m² nicht überschreiten; in den übrigen Gemeinden darf diese Dichte 2,5 m³/m² nicht überschreiten. Die Mindestnettосiedlungsdichte darf 1,3 m³/m² nicht unterschreiten.

3. (Änderungen am Bauleitplan der Gemeinde)

(1) Bei Beschlußfassung über die Durchführungspläne für Zonen mit einem Ausmaß über 5.000 m² kann die Gemeinde im öffentlichen Interesse Änderungen am Bauleitplan vornehmen, um allfällige Fehler oder technische Schwierigkeiten auszuschalten und so die praktische Durchführung des Planes zu erleichtern oder um diesen den einschlägigen Rechtsvorschriften anzupassen.

4. (Kinderspielplätze)

(1) In den Bauleitplänen der Gemeinden müssen von den 9 m², die in Artikel 3 Buchstabe c) des Ministerialdekretes vom 2. April 1968 vorgesehen sind, 3 m² der Errichtung von Kinderspielplätzen in der Nähe von Wohnbauzonen, wo keine solche vorhanden sind, vorbehalten werden. In den Durchführungsplänen für Erweiterungszonen gemäß Artikel 38 des Landesraumordnungsgesetzes, die eine Kubatur von wenigstens 20.000 Kubikmetern vorsehen, müssen 20% der nicht von Gebäuden bedeckten Fläche Kinderspielplätzen vorbehalten werden.

ABSCHNITT II

Gewerbegebiete**5. (Tätigkeiten der öffentlichen Hand)**

(1) Im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 des Landesraumordnungsgesetzes sind mit der Dienstleistung durch Private solche Tätigkeiten der öffentlichen Hand vergleichbar, die nicht die Verteidigung, die öffentliche Sicherheit, die Außenpolitik, die ordentliche Gerichtsbarkeit oder die Finanzwache zum Gegenstand haben. 2)

6. (Dienstwohnung)

(1) Im Bereich von produktiven Ansiedlungen ist der Bau einer Dienstwohnung zulässig. Sie muß die Merkmale gemäß Artikel 1 des Landesgesetzes vom 2. April 1962, Nr. 4, aufweisen. Ob eine Dienstwohnung nötig ist, muß vom Bürgermeister nach Anhören der Gemeindebaukommission festgestellt werden. Es muß objektiv nötig sein, daß die Anlage ständig bewacht wird.

7. (Warenposten)

(1) In den Gewerbegebieten ist die Ausstellung von behördlichen Erlaubnissen seitens der zuständigen Behörde und das Einbringen von Mitteilungen für den Detailhandel zulässig, wenn die Handelstätigkeit von der vorherrschenden Handwerks- oder Industrietätigkeit abhängt und auf die eng mit der Haupttätigkeit verbundenen Artikel beschränkt wird. Die einzelnen Artikel werden in der besonderen Warenliste für Einzelhandelsbetriebe, welche sich in Gewerbebezonen befinden, angeführt. Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde muss die Homogenität der beantragten Artikel mit der vorherrschenden Tätigkeit überprüfen. Ausgeschlossen sind Bekleidungsartikel und Artikel des Warenbereiches Lebensmittel, mit Ausnahme von Fleisch, wie auch von Wurstwaren, Eiern, Gewürze, Kräuter, Soßen, Kraut und in Essig Eingelegtes, Katzen- und Hundefutter in Dosen.

(2) In den Gewerbegebieten ist die Ausstellung von behördlichen Erlaubnissen und das Einbringen von Mitteilungen für den Detailhandel zulässig, wenn die Handelstätigkeit von der vorherrschenden Großhandelstätigkeit abhängt, und zwar beschränkt auf die vom Gesetz bestimmten Warenposten und auf die dazugehörigen, nachstehend angeführten Artikel:

BRENNSTOFFE

Feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe ausgenommen die Treibstoffe.

BAUMATERIALIEN

Baumaterialien jeder Art, Material für Abdeckungen, Isolierungen und Verkleidungen einschließlich Tapeten, Bodenbeläge und Glas, Zäune, Material für sanitäre Einrichtungen, Badezimmereinrichtungen, Hölzer auch teilverarbeitete, Marmor, Messgeräte und -instrumente für das Bauwesen.

Eisen und Metallwaren, Bleche und Profile, Stiegen, Regale, Schlösser, Tresore, manuelle und elektrische Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Werkbänke für Heimwerker, Wäscheständer, Bügelbretter, Besen und Ähnliches. Material und Geräte für den Modellbau und für Heimwerker.

Farben und Lacke, Verdünnungs-, Lösungs-, Reinigungs- und Schleifmittel, Schmieröle und Schmierfette, Leime, Klebstoffe, Silikone, Klebebänder, Malerbedarf, Bilderrahmen und Drucke. Zubehörteile und Schmiermittel für Räder, Motorräder und Autos.

Kleine Artikel aus Holz und Plastik, verschiedene Behälter, Körbe, Schüsseln, Regalhalterungen, Räder, Kugeln, Türen und Rundstäbe und kleine zusammensetzbare Teile aus Holz.

Elektromaterial, elektrische Messgeräte und Beleuchtungskörper.

Artikel, Produkte und Geräte für den Gartenbau, Gartenmöbel, getrocknete und künstliche Blumen und künstliche Pflanzen.

Campingartikel: Zelte, Kocher und Grillgeräte, Gaslampen und Taschenlampen.

PRODUKTE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Erzeugnisse, Geräte, technisches Material und Maschinen im Allgemeinen und verschiedene Artikel für die Landwirtschaft und den Gartenbau. Getrocknete und künstliche Blumen, sowie Pflanzen jeglicher Art.

AUTOS

Kraftfahrzeuge, Motorräder, Anhänger, Wohnwagen, auch gebrauchte, einschlägiges Zubehör, Ersatzteile, Reifen, Schmiermittel, Autoradios. Ausstattung für Werkstätten. Bekleidung für den Motorrad- und Automobilsport.

WERKZEUGMASCHINEN

Maschinen, technische Vorrichtungen und technische Artikel aller Art, Feuerlöschgeräte.

MÖBEL

Möbel jeder Art, besonders für das Haus, auch solche mit eingebauten Elektrogeräten, für das Büro und für den Garten. Elektrostandgeräte: Kühlschränke, Geschirrspüler, Backöfen und Gas- oder Elektroherde. Öfen und offene Heizöfen, sowie Kinderwagen. Einrichtungsgegenstände, und zwar: Nippsachen, Bilderrahmen, Drucke und Bilder, Beleuchtungskörper, Teppiche, Teppichböden, Stoffe für die Innenausstattung, Vorhänge mit den dazugehörigen Trägern, Heimtextilien. Matratzen, Pölster, Federbetten, Daunendecken und Steppdecken, Wäscheständer, Bügelbretter, Putz- und Pflegemittel für Möbel. Für die Elektrostandgeräte und für die Einrichtungsgegenstände ist der Verkauf nur gestattet, wenn für diese Artikel weder eigene Ausstellungsregale noch eine spezifische Ausstellungs- und Verkaufsabteilung geschaffen wird; sie dürfen nur in Kombination mit

den ausgestellten Möbeln feilgeboten werden.

(3) Die behördliche Erlaubnis laut den Absätzen 1 und 2 kann höchstens für einen Warenposten erteilt werden und nur, wenn die vorherrschende Tätigkeit in dem selben Gebäude, wo die Einzelhandelstätigkeit betrieben werden soll, bereits ausgeübt wird. Nur für den Warenposten Autos kann die behördliche Erlaubnis unabhängig von der Ausübung der vorherrschenden Handwerks-, Industrie- oder Großhandelstätigkeit erteilt werden.

(4) Wenn die antragstellende Firma mehrere Tätigkeiten ausübt, welche in den Absätzen 1 und 2 als vorherrschend bezeichnet sind, wird als vorherrschend jene betrachtet, die im Gebäude, wo die Einzelhandelstätigkeit ausgeübt werden soll, die größte Fläche in Anspruch nimmt. Die für den Einzelhandel bestimmten Räumlichkeiten müssen die Voraussetzungen laut Artikel 8 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, erfüllen und können bei der Berechnung des vom Gesetz festgelegten Verhältnisses zwischen Flächen, die für die eine oder die andere Tätigkeit bestimmt sind, nicht auch als Fläche für den Großhandel berücksichtigt werden.

(5) In den Gewerbegebieten ist die Erteilung von behördlichen Erlaubnissen für den Betrieb von Tankstellen, wie in Artikel 16 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, vorgesehen ist, erlaubt, sowie auch das Einbringen von Mitteilungen für die besonderen Verkaufsformen im Einzelhandel laut Artikel 11, 12, 13, 14 und 15 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7. 2/bis)

ABSCHNITT III

Baukonzession

8. (Geologischer Bericht)

(1) Der Bericht laut Artikels 66 Absatz 3 des Landesraumordnungsgesetzes beinhaltet in der Regel geognostische Untersuchungen, deren Ausmaß abhängt von der Einwirkung des Bauvorhabens auf den Untergrund, vom Kenntnisstand über die Zone, unter Berücksichtigung der ausgewiesenen geologischen Risikozonen.

9. (Ausnahmebewilligung)

(1) Ausnahmebewilligungen für öffentliche oder dem Gemeinwohl dienende Gebäude oder Anlagen im Sinne von Artikel 71 des Landesraumordnungsgesetzes haben Ausnahmecharakter und dürfen sich nicht auf die Möglichkeit einer Abweichung von der Flächenwidmung erstrecken.

(2) Für Bauten oder Anlagen im Interesse des Landes wird die Ausnahmebewilligung vom Bauherrn beantragt; es muß der gebietsmäßig zuständige Bürgermeister angehört werden.

(3) Die baulichen Anlagen des Staates auf Domänengrundstücken werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Landesrat für Raumordnung genehmigt, der im Zuge der Überprüfung der Übereinstimmung dieser Anlagen mit den Vorschriften der Bauleitpläne und jener der Bauordnungen das Ministerium für öffentliche Bauarbeiten anzuhören hat.

10. (Termin für den Erlaß der Baukonzession)

(1) Nach Ablauf der in Artikel 69 Absatz 1 des Landesraumordnungsgesetzes vorgesehenen Frist von sechzig Tagen darf der Bürgermeister über den Antrag um Ausstellung einer Baukonzession keine Entscheidung treffen, mit der die Ausübung des Rechtes verwehrt wird, bei der Landesverwaltung den Antrag im Sinne von Absatz 2 desselben Artikels einzubringen.

(2) Der Bürgermeister muß der Landesverwaltung innerhalb von dreißig Tagen nach Anforderung die vom Antragsteller um die Baukonzession bei der Gemeinde eingebrachten Unterlagen übermitteln.

11. (Antragsberechtigte in Erweiterungszonen)

(1) Für die Baulose in den Erweiterungszonen, die dem privaten Wohnbau vorbehalten sind, gilt jener Eigentümer als berechtigt, um die Baukonzession anzusuchen, dem auf Grund des Vorschlages zur Bestellung der Miteigentumsgemeinschaft und/oder für die materielle Teilung gemäß Artikel 39 des Landesraumordnungsgesetzes, das betreffende Baulos zugewiesen wird.

ABSCHNITT IV

Baukostenabgabe

12. (Aufteilung der Baukosten)

(1) Die Baukosten laut Artikel 73 des Landesraumordnungsgesetzes werden prozentuell folgendermaßen aufgeteilt:

- 1) Rohbau (sämtliche tragende Strukturen einschließlich Dach, alle Haupt- und Zwischenwände) 43%
- 2) Innenputz 10%
Außenputz 3%
- 3) Unterböden samt Isolierung 6%
- 4) Elektroinstallation 3%

- 5) Tischler- und Glaserarbeiten (Türen, Fenster usw.) 10%
- 6) sanitäre Anlagen (Bäder, WC, Bidet usw.) 5%
- 7) Böden 4%
- 8) restliche Bauleistungen 16%
- Summe 100%

13. (Wesentliche Varianten)

(1) Falls Varianten zur Konzession genehmigt werden, ist die neue Baukostenabgabe für die neue Baumasse oder neue Fläche zu berechnen.

14. (Bezahlung der Konzessionsabgabe)

(1) Die Bezahlung des nach den Baukosten bemessenen Anteiles an den Konzessionsabgaben erfolgt in gleicher Weise, wie sie für den nach den Erschließungskosten bemessenen Anteil vorgeschrieben ist.

15. (Prozentsatz der Baukostenabgabe)

(1) Die Baukostenabgabe gemäß Artikel 75 des Landesraumordnungsgesetzes wird im Ausmaß von 15% der im Sinne von Artikel 73 Absatz 1 des Landesraumordnungsgesetzes festgesetzten Baukosten festgelegt.

ABSCHNITT V

Konventionierung

16. (Definition der neuen Kubatur)

(1) Als neue Kubatur im Sinne von Artikel 27 des Landesraumordnungsgesetzes wird die insgesamt auf dem einzelnen zusammenhängenden Baugrundstück oder Baubereich gemäß der im Bauleitplan der Gemeinde festgesetzten Dichte realisierbare Kubatur angesehen, die durch einen Neubau oder durch den Umbau einer Baumasse, die nicht Wohnzwecken gedient hat, erreicht wird, unbeschadet der im angeführten Artikel 27 vorgesehenen Ausnahmen.

ABSCHNITT VI

Kontrolle der Bautätigkeit

17. (Einspruch der Bürger)

(1) Der Einspruch der Bürger im Sinne von Artikel 105 des Landesraumordnungsgesetzes gilt als Anzeige mit dem Zweck, die Verwirklichung der der Landesregierung gemäß Artikel 106 des Landesraumordnungsgesetzes eingeräumten Möglichkeit eines Einschreitens herbeizuführen.

18. (Frist, welche die Gemeinde beim Ergreifen der Maßnahme einhalten muß)

(1) Die in Artikel 106 Absatz 1 des Landesraumordnungsgesetzes vorgesehene Frist wird vom Landesrat für Raumordnung gleichzeitig mit der Einstellungsverfügung oder nach deren Erlaß der Gemeinde vorgeschrieben.

ABSCHNITT VII

Landwirtschaftliches Grün

19. (Landwirtschaftliche Betriebsgebäude)

(1) Landwirtschaftliche Betriebsgebäude im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Landesraumordnungsgesetzes sind:

1. Ställe
2. Städel und Silos
3. Garagen und Holzschuppen
4. Kellereien und Brauereien
5. Magazine für verschiedene landwirtschaftliche Produkte und Arbeitsgeräte
6. Mühlen
7. Sägewerke
8. Treibhäuser
9. Schutzbauten für technische Anlagen.

(2) Die landwirtschaftlichen Gebäude können in dem Ausmaß errichtet werden, wie es für Ernte, Aufbewahrung und Verarbeitung der örtlichen landwirtschaftlichen Produkte erforderlich und ausreichend ist, die der Bauer bzw. der Eigentümer des Betriebes auf den von ihm bebauten oder gepachteten bzw. in seinem Eigentum stehenden Grundstücken erzeugt, oder wie es für die Unterbringung des Viehs erforderlich und ausreichend ist, das der Bauer oder der Eigentümer auf den erwähnten Grundstücken fachgemäß züchten kann.

(3) Für die Bedarfsberechnung von Maschinenräumen, von Lagern für Spritzmittel und Treibstoff und anderem finden die Richtlinien laut Beschluß der Landesregierung Nr. 1725 vom 5. April 1993 und beigelegter Tabelle

Anwendung.

20. (Hofstelle)

(1) Als Hofstelle gilt der Ort, wo die zur Mindestkultureinheit gehörenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude stehen. Wohngebäude im Sinne von Artikel 107 Absatz 7 des Landesraumordnungsgesetzes sind in einem organische und funktionelle Einheit bildenden Umkreis unter Wahrung des herkömmlichen Landschaftsbildes zu errichten.

21. (Wohnkubatur)

(1) Im landwirtschaftlichen Grün wird die Wohnkubatur vom Volumen über der Erde der eben diesen Zwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile gebildet.

22. (Wiederaufbau von Gebäuden)

(1) Sollte das Gebäude im Sinne von Artikel 107 Absatz 12 an anderer Stelle als zuvor wiedererrichtet werden, so ist das alte Gebäude vor Erlass der Bewohnbarkeitserklärung im Sinne von Artikel 131 des Landesraumordnungsgesetzes ganz zu beseitigen.

(2) Das in Artikel 66 Absatz 3 des Landesraumordnungsgesetzes enthaltene Verbot bleibt aufrecht.

23. (Errichtung unterirdischen Volumens im landwirtschaftlichen Grün)

(1) Im landwirtschaftlichen Grün - einschließlich der aus Gründen des Landschaftsschutzes mit Bauverbot belegten Flächen -, im alpinen Grünland und im Waldgebiet ist die Errichtung von unterirdischem Volumen für Nebenzwecke in bezug auf das bestehende Gebäude innerhalb der Zuhörsfläche zulässig, wobei die Zuhörsfläche mit dem Fünffachen der überbauten Fläche des Gebäudes festgesetzt wird. Die Zufahrtsrampen dürfen eine Breite von 5 m nicht überschreiten.

24. (Verlegung der Hofstelle)

(1) Bei der Verlegung der Hofstelle aus einer nichtlandwirtschaftlichen Wohnbauzone ins landwirtschaftliche Grün muß der Eigentümer die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude gleichzeitig mit dem Wohnhaus - oder vor diesem - bei Widerruf der Baukonzession für das Wohnhaus errichten.

25. (Verlegung des Wohnhauses bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben)

(1) Wenn bei landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mindestkultureinheiten sind, der Bauzustand des Wohngebäudes derart ist, daß eine Erweiterung unter Verwendung des bestehenden Gebäudes nicht möglich und zudem eine Verlegung des Standortes aus gesundheitlichen oder Sicherheitsgründen oder aus objektiv feststellbaren betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, kann das Wohnhaus im Höchstausmaß von 850 Kubikmetern auch an einem anderen Ort der bestehenden Hofstelle errichtet werden.

(2) Sollte dies die Denkmalschutz- oder Landschaftsschutzbehörde nicht gestatten, so hat der Eigentümer des Wohngebäudes Anspruch auf den Landesbeitrag gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes vom 2. April 1962, Nr. 4, in geltender Fassung.

(3) Die Konzession, die sowohl den Neubau als auch den Abbruch bzw. die Umwandlung umfassen muß, kann nur erteilt werden, wenn die Gewähr gegeben ist, daß das alte Wohngebäude ohne weiteres abgebrochen oder der Nachweis erbracht wird, daß es zur objektiv erforderlichen Vergrößerung eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes oder für eine laut Gesetz zulässige Erweiterung eines Nachbargebäudes verwendet werden muß. Sowohl der Abbruch oder eine laut Gesetz zulässige Erweiterung eines Nachbargebäudes als auch die Umwandlung müssen in einem eigenen Projekt aufscheinen.

(4) Die Bewohnbarkeitserklärung für das neue Gebäude darf nicht ausgestellt werden - und dafür ist der Bürgermeister persönlich verantwortlich -, wenn vorher das alte Wohngebäude nicht abgebrochen wird. Hat der Bewerber das alte Wohngebäude nicht innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des neuen Wohngebäudes abgebrochen oder die Umwandlungsarbeiten durchgeführt, wird das alte Wohngebäude auf jeden Fall von der Landesverwaltung abgebrochen.

(5) Die Grenz- und Gebäudeabstände werden von der Gemeinde im Bauleitplan festgelegt, dürfen jedoch die in den Artikeln 873, 905 und 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Abstände nicht unterschreiten.

26. (Aussiedlung von Landwirtschaftsbetrieben /zulässige Kubatur)

(1) Im Falle der Aussiedlung von Landwirtschaftsbetrieben, wie sie von der E.U.-Richtlinie Nr. 950/97, vorgesehen sind, oder von Mindestkultureinheiten im Sinne von Artikel 107 Absatz 9 des Landesraumordnungsgesetzes muß beim Bau der Wohnkubatur die Baumassendichte von 0,04 m³/m² mit der Höchstgrenze von 1.000 m³ eingehalten werden.

27. (Produktionsanlagen)

(1) Produktionsbetriebe im sekundären Sektor laut Artikel 107 Absatz 15 des Landesraumordnungsgesetzes sind Gebäude, in denen ein Industrie- oder Handwerksgewerbe ausgeübt wird.

(2) Die Anlage darf nur im Falle nachgewiesener betrieblicher Notwendigkeit erweitert werden, und zwar um nicht mehr als 50% der bei Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 20. September 1973, Nr. 38 (24. Oktober

1973), bestehenden Produktionskubatur.

(3) Folgende Vorschriften sind in jedem Fall zu beachten:

- a) höchstzulässige Höhe: gemäß Vorschreibung im Bauleitplan der Gemeinde; ist die Höhe des bestehenden Gebäudes größer, darf auch der Neubau diese Höhe erreichen,
- b) Grenzabstand: laut Bauleitplan,
- c) Gebäudeabstand: nicht geringer als die Höhe des jeweils höheren der einander gegenüberliegenden Gebäude.

(4) Technische Auf- oder Anbauten, die erforderlich sind, um die gewerblichen Betriebe den Bestimmungen in den Bereichen Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umwelt und Hygiene anzupassen, können über die geltende Baumassenbeschränkungen hinaus errichtet werden, soweit dies aus Gründen der Bautechnik nicht im Rahmen der bestehenden Baumasse möglich ist.

28. (Nebenerwerb)

(1) Für die Rechtswirkungen von Artikel 108 Absatz 4 des Landesraumordnungsgesetzes gelten die Bestimmungen des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Juli 1993, Nr. 26, sowie der EU-Richtlinie vom 20. Mai 1997, Nr. 950.

29. (Nähere Vorschriften für Bienenstände, Heimbienenstände und Wanderbienenstände)

(1) Der Heimbienenstand darf nur die in Artikel 2 des Landesgesetzes vom 29. Juni 1989, Nr. 1, angegebenen Elemente aufweisen. Für den Bau des Heimbienenstandes muß der Grundeigentümer oder der Antragsberechtigte eine Baukonzession einholen. Es sind folgende innere Höchstausmaße zu beachten:

- a) Länge: sieben Meter,
- b) Breite: zwei Meter und zweieinhalb Meter für den Arbeitsraum,
- c) Höhe: 2,3 Meter.

(2) Zwecks Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Bienenhaltung und des Pflanzenschutzes kann der Bürgermeister vor Ausstellung der Baukonzession das Gutachten des Landwirtschaftsassessorates oder eines Bienenfachverständigen laut Artikel 7 des Landesgesetzes vom 29. Juni 1989, Nr. 1, einholen.

(3) Der Wanderbienenstand kann aus mehreren Bienenstöcken, die auf einer Plattform angeordnet sind, oder aus einem Bienenstand bestehen, der auf einem für den Verkehr zugelassenen Anhänger aufgebaut ist; eine Regenschutzvorrichtung ist ebenfalls zulässig. Es ist keine Baukonzession erforderlich.

(4) Mit Ausnahme des Unterbaues müssen die Bienenstände ganz und ausschließlich in Holz erstellt werden.

(5) Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Wohnbauzonen keine neuen Bienenstände aufgestellt werden; im Sinne der Zielsetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Juni 1989, Nr. 1, dürfen solche nur auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgestellt werden.

(6) Sobald die Bienenhaltung aufgelassen wird, ist der Bienenstand abzurechen.

ABSCHNITT VIII

Erweiterung von Gaststätten

30. (Anwendungsbereich)

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

- a) für die quantitative und qualitative Erweiterung gastgewerblicher Beherbergungsbetriebe gemäß Gastgewerbeordnung, die am 1. Jänner 1988 bestanden haben und bis zum 1. Oktober 1997 keiner anderen Zweckbestimmung zugeführt waren, auch wenn sie vorübergehend keine Tätigkeit ausübten,
- b) für die qualitative Erweiterung von Schank- und Speisebetrieben, die am 1. Oktober 1997 bestanden haben.

(2) Die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung sind für Beherbergungsbetriebe sowie Speise- und Schankbetriebe nicht anwendbar, die auf Flächen bestehen, für die der Bauleitplan der Gemeinde die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken vorsieht. Bei der Aussiedlung von Beherbergungsbetrieben im Sinne des Artikels 107 Absatz 12 des Landesraumordnungsgesetzes ist die quantitative und qualitative Erweiterung zulässig. 3)

31. (Bettenbestand)

(1) Im Sinne des Gesetzes bestanden laut Landesinstitut für Statistik am 1. Jänner 1985 auf Landesebene 229.088 Betten, im Gemeindegebiet von Bozen 4.184, von Meran 11.390, von Brixen 5.127 und von Bruneck 3.828.

(2) Grundlage für die quantitative und qualitative Erweiterung der Beherbergungsbetriebe ist die am 1. Oktober 1997 bestehende Bettenzahl und Einstufung des Betriebes im Sinne von Artikel 33 des Landesgesetzes über die Gastgewerbeordnung. Als Maßeinheit gilt die Bruttogeschoßfläche. Zwischen Gebäudeteilen über oder unter der Erde wird nicht unterschieden.

(3) Für Betriebe, die am 1. Oktober 1997 keine Beherbergungstätigkeit ausübten, wird auf die letzte vorausgehende Bettenmeldung Bezug genommen.

(4) Für Betriebe ohne Bettenmeldung wird die Bettenzahl errechnet, indem die Bruttogeschoßfläche des

Bettentraktes, einschließlich der Gänge, des Stiegenaufganges und der dazugehörenden Diensträume, durch die Zahl 12 dividiert wird. Dieselbe Art der Berechnung gilt für Betriebe, die am 1. Oktober 1997 eine eingeschränkte Beherbergungstätigkeit ausgeübt haben sowie dann, wenn ein Jugendferienheim oder eine Jugendherberge laut Artikel 6 Absatz 7 des Landesgesetzes über die Gastgewerbeordnung in einen Betrieb laut Artikel 5 desselben Gesetzes umgewandelt wird.

32. (Einstufung der Gebiete nach ihrem touristischen Entwicklungsstand)

(1) Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Betriebe können gemäß diesen Bestimmungen die Bettenanzahl erhöhen. Für die statistische Berechnung der Einstufung der Gebiete wird die Bettenzahl von Campingplätzen und Schutzhütten zur Hälfte und jene der Ferienheime gar nicht berücksichtigt. 3/bis)

(2) Im Sinne von Artikel 128 Absätze 2 und 9 des Landesraumordnungsgesetzes gelten als strukturschwache Gebiete:

a) Gemeinden oder deren Fraktionen, welche mit Dekret des Landeshauptmanns vom 5. Juli 1993, Nr. 24, als strukturschwach erklärt worden sind, mit Ausnahme der Fraktionen mit mehr als 1 Gästebett pro Einwohner in jenen Gemeinden, welche mehr als 1 Gästebett pro Einwohner haben sowie weiterer ausgewählter Fraktionen mit mehr als 1 Gästebett pro Einwohner (Stand 31. Dezember 2001);

b) Gemeinden sowie ausgewählte Fraktionen, welche nicht mehr als 0,3 Gästebetten pro Einwohner und weniger als 8.000 Einwohner haben (Stand 31. Dezember 2001).

Dies sind:

Ahrntal (ausgenommen Steinhaus, St. Johann und Luttach), Altrei, Branzoll, Brenner, Franzensfeste, Freienfeld, Gargazon, Glurns, Graun im Vinschgau (nur Graun und Langtaufers), Gsies, Innichen (ausgenommen Hauptort), Jenesien, Karneid, Kastelbell-Tschars, Klausen (nur Latzfons), Kurtatsch a. d. Weinstraße, Laas, Laurein, Lüsen, Mals, Margreid a. d. Weinstraße, Martell, Mölten, Moos in Passeier, Mühlwald, Neumarkt, Percha, Pfatten, Pfitsch (ausgenommen Wiesen), Prad am Stilfser Joch, Prettau, Proveis, Rasen-Antholz (nur Antholz-Mittertal, Antholz-Niedertal, Neunhäusern und Oberrasen), Ratschings (ausgenommen Gasteig und Innerratschings), Ritten (ausgenommen Klobenstein und Oberbozen), Salurn, Sand in Taufers (nur Ahornach), Sarntal, Schlanders, Schluderns, St. Leonhard in Passeier (ausgenommen Hauptort), St. Martin in Passeier (ausgenommen Hauptort), St. Martin in Thurn, St. Pankraz, Sterzing, Taufers im Münstertal, Terlan, Truden, Ulten, U.L.Frau i.W.-St. Felix, Vahrn, Vintl, Vöran, Waidbruck, Welsberg (nur Taisten), Wengen. 3/bis)

(3) Im Sinne von Artikel 128 Absätze 2 und 9 des Landesraumordnungsgesetzes gelten als touristisch stark entwickelte Gebiete:

Gemeinden, wenn sie mehr als 2.500 Betten aufweisen (Stand 31. Dezember 2001) und

a) ein Verhältnis von zwei Gästebetten pro Einwohner überschreiten und mehr als 75 Einwohner und Betten pro Quadratkilometer Gemeindefläche aufweisen, oder

b) ein Verhältnis von einem Gästebett pro Einwohner überschreiten und mehr als 110 Einwohner und Betten pro Quadratkilometer Gemeindefläche aufweisen;

Dies sind:

Abtei, Corvara, Kastelruth, Olang, Schenna, St. Christina in Gröden, Tirol, Wolkenstein in Gröden. 3/bis)

(4) Im Sinne von Artikel 128 Absätze 2 und 9 des Landesraumordnungsgesetzes gelten als touristisch entwickelte Gebiete alle übrigen Gemeinden oder Fraktionen.

Dies sind:

Ahrntal (nur Steinhaus, St. Johann und Luttach), Aldein, Algund, Andrian, Auer, Barbian, Burgstall, Deutschnofen, Enneberg, Eppan a. d. Weinstraße, Feldthurns, Gais, Graun im Vinschgau (ausgenommen Graun und Langtaufers), Hafling, Innichen (nur Hauptort), Kaltern a. d. Weinstaße, Kiens, Klausen (ausgenommen Latzfons), Kuens, Kurtinig a. d. Weinstraße, Lajen, Lana Latsch, Leifers, Marling, Montan, Mühlbach, Nals, Naturns, Natz-Schabs, Niederdorf, Partschins, Pfalzen, Pfitsch (nur Wiesen), Plaus, Prags, Rasen-Antholz (ausgenommen Antholz-Mittertal, Antholz –Niedertal, Neunhäusern und Oberrasen), Ratschings (nur Gasteig und Innerratschings), Riffian, Ritten (nur Klobenstein und Oberbozen), Rodeneck, Sand in Taufers (ausgenommen Ahornach), Schnals, Sexten, St. Leonhard in Passeier (nur Hauptort), St. Lorenzen, St. Martin in Passeier (nur Hauptort), St. Ulrich, Stilfs, Terenten, Tiers, Tisens, Toblach, Tramin a. d. Weinstraße, Tschermers, Villanders, Villnöß, Völs am Schlern, Welsberg (ausgenommen Taisten), Welschnofen. 3/bis)

(5) In strukturschwachen Gebieten können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes Touristikzonen im Sinne von Artikel 2 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 5. Juli 1993, Nr. 24, ausgewiesen werden. In Stadtgemeinden darf die höchstzulässige Baumassendichte für diese Zonen für touristische Einrichtungen 2,5 m³/m² nicht überschreiten, und in den übrigen Gemeiden wird sie auf 1,5 m³/m² festgelegt. 4)

(6) In den Gemeinden Bozen, Meran, Brixen und Bruneck sind die Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe auf das Doppelte der in den touristisch entwickelten Gebieten möglichen Erweiterung beschränkt. Dem ist bei der Ausweisung von eigenen Zonen im Bauleitplan zwecks Berücksichtigung der Obergrenze im Sinne von Artikel 128 Absatz 4 des Landesraumordnungsgesetzes Rechnung zu tragen.

(7) Bei der quantitativen Erweiterung dürfen für die zusätzlichen Betten die in der Tabelle laut Artikel 35 festgelegten Parameter, vermindert um 10%, nicht unterschritten werden. 5)

33. (Bebauungsrichtlinien innerhalb von Bauzonen)

(1) Die in Bauzonen bestehenden Beherbergungsbetriebe sowie Speise- und Schankbetriebe können bei Erweiterung der entsprechenden Gebäude die in den Artikeln 35, 36, 37 und 38 angegebenen Bruttogeschosflächen erreichen, auch in Abweichung von der Dichtevorschrift des Bauleitplanes.

(2) Es sind jedoch folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) zulässige Gebäudehöhe: die in einem allfälligen Durchführungsplan angegebene Gebäudehöhe; wenn kein Durchführungsplan vorgeschrieben ist, jene des Bauleitplanes, und jedenfalls darf die höchste Höhe des bestehenden Gebäudes beibehalten bzw. erreicht werden, sofern zur Grundstücksgrenze ein Sichtwinkel von 0,5 eingehalten wird,
- b) überbaute Fläche: die in einem allfälligen Durchführungsplan angegebene überbaubare Fläche; wenn kein Durchführungsplan vorgeschrieben ist, 50 Prozent der funktionell nutzbaren Zuhörsfläche und jedenfalls die bestehende überbaute Fläche,
- c) Grenzabstand: der in einem allfälligen Durchführungsplan angegebene Grenzabstand; wenn kein Durchführungsplan vorgeschrieben ist, gelten die Vorschriften des Bauleitplanes, sofern nicht angebaut wird,
- d) Gebäudeabstand: der in einem allfälligen Durchführungsplan angegebene Gebäudeabstand; wenn kein Durchführungsplan vorgeschrieben ist, gelten die Vorschriften des Bauleitplanes, sofern nicht angebaut wird,
- e) Gebäude an öffentlichen Straßen und Plätzen müssen von der Zonengrenze bzw. von den gegenüberliegenden Gebäuden die in einem allfälligen Durchführungsplan angegebenen Abstände einhalten. Ist kein Durchführungsplan vorgeschrieben, so kann die Erweiterung in der bestehenden Bauflucht erfolgen, sofern zu gegenüberliegenden Gebäuden ein